Produktionskapazitäten nutzen trotz Pauschalierungsgrenzen!

Ing. Manfred Oberer, BA

Strategische Ausrichtung des Betriebes

Seit 01. Jänner 2015 sind die neuen Grenzen der Gewinnermittlungen gültig. Eine Hürde stellt, vor allem in Mastbetrieben, die Teilpauschalierung dar. Durch die relativ hohen Umsätze werden in der Teilpauschalierung Gewinne unterstellt die aus der Produktion nicht erzielt werden. Betriebe reagieren deshalb zum Teil mit leeren Maststallungen oder reduzieren die Tierbestände. Diese Maßnahmen lassen die Wirtschaftlichkeit sinken und hemmen die Betriebsentwicklung.

Stillstand = Rückschritt

Die Wirtschaft und damit auch die landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen einer laufenden Entwicklung bzw. einem Wachstum. Somit ist eine Reduktion des Outputs auf Grund einer Änderung der Besteuerung des Betriebes kontraproduktiv. Es besteht die Möglichkeit, den Gewinn auch in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels der Bilanzierung zu ermitteln.
Beispiele aus der Praxis zeigen, dass eine genauere Gewinnermittlung wirtschaftlicher ist als den Stall leer stehen zu lassen. Zur Ermittlung der strategischen Ausrichtung des Betriebes sind individuelle Betriebskonzepte zu erstellen. Nähere Informationen zu den betriebsindividuellen Beratungen finden sie unter dem Punkt „Beratungsangebot – Das landwirtschaftliche Unternehmen – Gesellschaftsformen“ sowie im Beratungskatalog der Landwirtschaftskammer.

Gewinnermittlungsarten

Eine pauschalierte Gewinnermittlung ist bis zu einem Umsatz von maximal 400.000 € möglich. Eine verpflichtende Bilanzierung (doppelte Buchthaltung) ist erst ab 550.000 € Umsatz gegeben. Um in die Bilanzierungspflicht zu kommen, muss diese Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Jahre überschritten werden.
In der Land- und Forstwirtschaft gibt es vier verschiedene Gewinnermittlungsarten. Die einfachste Form ist die Vollpauschalierung, gefolgt von der Teilpauschalierung, der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Bilanzierung. Eine genauere Gewinnermittlungsart als die gesetzlich vorgeschrieben kann immer freiwillig erstellt werden. Wird diese genauere Gewinnermittlung gemacht, verpflichtet sich der Landwirt für seinen Betrieb diese Gewinnermittlung für zumindest fünf Jahre zu machen.

Grenzen Vollpauschalierung bis:	
Einheitswert	75.000 €
Betriebsgröße	60 ha RLN
Vieheinheiten	120 VE
Obstbau	10 ha
Weinbau	0,6 ha
Gewinnermittlungsprozentsatz	42 % des Einheitswertes
Umsatzsteuerpauschalierung	

Grenzen Teilpauschalierung
Einheitswert 75.000 € bis 130.000 €
Einnahmenaufzeichnung inkl. USt. und Förderungen
▪ Ausgabenpauschale 70 %
▪ Veredelungsumsätze 80 %
Umsatzsteuerpauschalierung bleibt erhalten

Grenzen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Einheitswert 130.000 € bis 150.000 €
Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
Anlagenverzeichnis (Ermittlung Abschreibung)
Umsatzsteuerpauschalierung bis 400.000 € Nettoumsatz möglich

Grenzen Bilanzierung (doppelte Buchführung)
Einheitswert ab 150.000 €
Umsatz ab 550.000 €
Vermögensvergleich vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres inkl. einer Inventur
Umsatzsteuerpauschalierung bis 400.000 € Nettoumsatz möglich

Zur Bestimmung der gesetzlichen Gewinnermittlungsart sind die Grenzen am 31.12. des Vorjahres bzw. die Jahresproduktion des Vorjahres des Veranlagungszeitraumes zu betrachten. Werden diese überschritten, ist im folgenden Veranlagungsjahr die neue Gewinnermittlung anzuwenden. Ausnahme davon – wie bereits beschrieben – die Umsatzgrenze.

Beim Wechsel zwischen gewissen Gewinnermittlungsarten ist zu beachten, dass ein Übergangsergebnis zu ermitteln ist. Verluste aus dem Übergangsergebnis sind auf sieben Jahre zu verteilen. Entsteht ein Gewinn aus dem Übergangsergebnis, ist dieser im ersten Gewinnermittlungszeitraum nach dem Wechsel der Gewinnermittlungsart zu versteuern.

Die Grenzen für die Gewinnermittlung sind bereits gesetzlich gültig trotz der zum Teil ausständigen neuen Einheitswertbescheide. Solange keine neuen Einheitswertbescheide am Betrieb vorhanden sind, gelten die letzten per Bescheid zugestellten Einheitswerte.

Vieheinheitenzuschläge

In Abhängigkeit der bewirtschafteten reduzierten Landwirtschaftlichen Nutzfläche zu den gehaltenen Vieheinheiten (VE) können Zuschläge zum Einheitswert aus über den normalen Bestand hinausgehender Tierhaltung entstehen. Dabei dürfen für die ersten 20 ha je Hektar zwei VE und für jedes weitere Hektar eine VE gehalten werden. Jede zusätzlich gehaltene Vieheinheit erhöht den Einheitswert um 280 €. Die Viehzuschläge erhöhen zum Einen den Einheitswert für die Einkommensberechnung und zum Anderen die Sozialversicherungsbemessungsgrundlage. Für die Sozialversicherung kommen die neuen Einheitswerte erst ab 01.01.2017 zu tragen.

Beratungsangebot „Das landwirtschaftliche Unternehmen – Gesellschaftsformen“

Innovative und intensive Betriebe kommen zunehmend an steuer-, sozial-, unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Grenzen.
Die Auswirkungen auf den Betrieb sowie mögliche Lösungswege werden mit dem dreiteiligen Serviceparket erarbeitet werden. Der erste Teil dient der Prüfung der Anwendbarkeit des Projektes. Im zweiten Teil werden Daten erheben, die Grenzen des Betriebes dargestellt und mögliche Lösungen mit den Vor- und Nachteilen erarbeitet. Im dritten Teil bietet sich das Service der Begleitung zum Steuerberater.
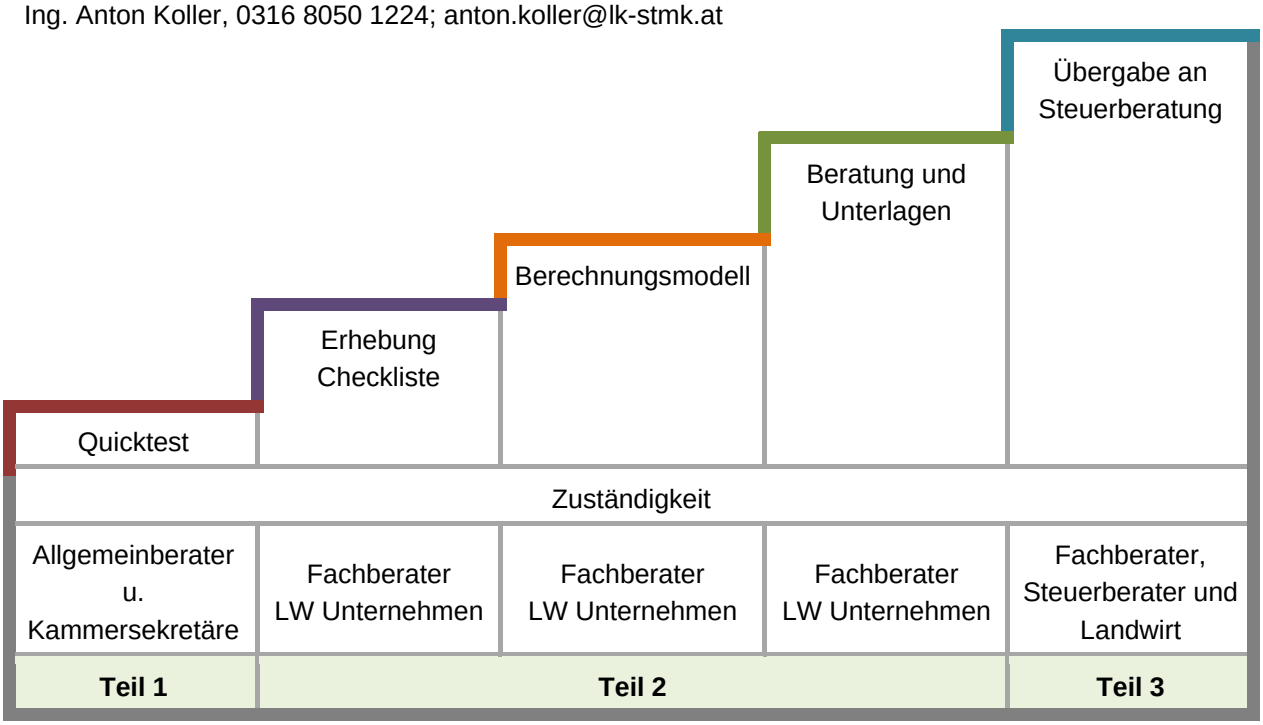
Ing. Manfred Oberer, BA; 03112 7737 8046; manfred.oberer@lk-stmk.at
Ing. Alois Fastian; 03152 2766 4327; alois.fastian@lk-stmk.at
Ing. Anton Koller, 0316 8050 1224; anton.koller@lk-stmk.at